

- b) Sie hilft den Schulen, Pionierfreundschaften und Arbeitsgemeinschaften bei der Entwicklung der naturwissenschaftlichen Massenarbeit unter den Jungen Pionieren und Schülern, bei der Durchführung der „Tage der Jungen Gärtner“ und der „Jungen Tierfreunde“ sowie anderer Massenveranstaltungen, von Exkursionen zum Studium der heimatischen Flora und Fauna und dem Aufbau von natur- und heimatkundlichen Ausstellungen.
- c) Sie veranstaltet Treffen der Jungen Pioniere und Schüler mit Wissenschaftlern, Meisterbauern, Genossenschaftsbauern und Traktoristen.
- d) Sie veranstaltet Zusammenkünfte und Ausreden mit Leitern von Stationen der Jungen Naturforscher, von Schulgärten und naturwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften zum Zwecke des Erfahrungsaustausches.
- e) Sie hilft den Stationen der Jungen Naturforscher, den Schulen und Pionierfreundschaften bei der Auswahl populärwissenschaftlicher Literatur über Fragen der Landwirtschaft und der Agrotechnik und vermittelt ihnen die Erfahrungen und die Ergebnisse der Arbeit der sowjetischen und der fortgeschrittensten deutschen Landwirtschaftswissenschaftler.
- f) Sie hilft bei der Aufklärung der Eltern, Lehrer und Schüler über die großen Perspektiven unserer Landwirtschaft und der Gewinnung der Schüler für landwirtschaftliche Berufe.

(3) Die Zentralstation unterstützt eine örtliche Schule bei der Errichtung eines Musterschulgartens auf dem Gelände der Zentralstation.

(4) Die Zentralstation entwickelt eine beispielhafte Arbeit mit den Jungen Pionieren und Schülern.

§ 4

Gliederung

Die Zentralstation gliedert sich wie folgt:

1. Leitung,
2. Abteilung Methodik,
3. Abteilung Acker- und Gartenbau,
4. Abteilung Tierzucht,
5. Abteilung Agrartechnik.
6. Verwaltung,
7. Gärtnerei.

§ 5

Leitung

(X) Die Zentralstation wird durch einen Direktor geleitet.

(2) Dem Direktor unterstehen als leitende Mitarbeiter die Leiter der im § 4 genannten Abteilungen.

(3) Der Direktor und die Leiter der Abteilungen bilden die Leitung der Zentralstation*

(4) Der Direktor bestimmt einen der Abteilungsleiter als seinen Stellvertreter.

§ 6

Rechte und Pflichten des Direktors und die Vertretung der Zentralstation im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor der Zentralstation trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Zentralstation. Er vertritt die Zentralstation gerichtlich und außergerichtlich, hat das Alleinverfügungsrecht für die Zentralstation und ist zur Einzelzeichnung, rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Unbeschadet seiner Berechtigung, allein zu entscheiden, ist der Direktor der Zentralstation verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse nach Beratung mit den anderen Mitgliedern der Leitung der Zentralstation zu fassen.

(3) Alle Abteilungsleiter der Zentralstation sind für ihren Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

(4) Bei Abwesenheit des Direktors werden dessen Funktionen durch seinen Stellvertreter ausgeübt, der auch allein verantwortlich zeichnet.

(5) Die Begründung von Verbindlichkeiten für die Zentralstation und Verfügung über ihre Haushaltsmittel bedürfen in jedem Fall der Mitwirkung bzw. Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters der Zentralstation.

§ 7

Rechtsverhältnisse

Berufung und Abberufung der Mitarbeiter

(1) Für die Mitarbeiter der Zentralstation gelten die Dienst- und Arbeitsordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

(2) Der Direktor der Zentralstation wird vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.

(3) Die Abteilungsleiter werden vom Direktor der Zentralstation nach Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung eingestellt und entlassen.

(4) Alle übrigen Angestellten der Zentralstation werden vom Direktor nach den geltenden Vorschriften eingestellt und entlassen.

§ 8

Organisation und Arbeitsweise

(1) Die Zentralstation ist für die Anleitung und Kontrolle der Arbeit in den Stationen und Arbeitsgemeinschaften der Jungen Naturforscher verantwortlich. Die methodische und fachliche Anleitung derselben erfolgt durch:

- a) Herausgabe von Anleitungsmaterial für die Arbeit
 - in den naturwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften und den Schulgärten,
- b) Einflußnahme auf die Presse, insbesondere die Pionier- und Kinderpresse, zur Verbreitung der in der Zentralstation gesammelten Erfahrungen,
- c) Herausgabe von Anleitungsmaterial für die Durchführung von Wettbewerben und Ausstellungen auf dem Gebiet des Acker- und Pflanzenbaues, der Tierzucht und der Agrartechnik,